

ZH_OBERGERICHT PD250003 vom 7. April 2025

ZH Obergericht, 2025-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PD250003

FR: ZH_OBERGERICHT PD250003 du 7 avril 2025

IT: ZH_OBERGERICHT PD250003 del 7 aprile 2025

Erwägungen

E. 1.1

Mit Eingabe vom 28. Februar 2025 reichte der Kläger und Beschwerdeführer (nachfolgend: Beschwerdeführer) beim Kollegialgericht des Mietgerichts Zürich (nachfolgend: Vorinstanz) eine Klage betreffend Kündigungsschutz ein (act. 7/1). Mit Beschluss vom 6. März 2025 setzte die Vorinstanz – soweit vorliegend von Relevanz – dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung eines Kostenvorschusses an (Dispositiv-Ziff. 3, act. 3 = act. 7/3).

E. 1.2

Mit Eingabe vom 24. März 2025 (Poststempel gleichentags) gelangte der Beschwerdeführer an das Obergericht des Kantons Zürich (act. 2). Die vorinstanzlichen Akten wurden von Amtes wegen elektronisch beigezogen (act. 7/1 - 9). Das Verfahren ist spruchreif. Auf das Einholen einer Beschwerdeantwort kann verzichtet werden (vgl. Art. 322 Abs. 1 ZPO). Mit dem vorliegenden Beschluss ist der Beschwerdegegnerin eine Kopie von act. 2 zuzustellen.

E. 2.1

In seiner Eingabe vom 24. März 2025 führt der Beschwerdeführer aus, dass sich seine finanziellen Mittel in einer angespannten Lage befänden (act. 2 S. 1). Die Eingabe kann sinngemäss als Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege verstanden werden.

E. 2.2

Wurde eine Klage eingereicht, so ist für die Beurteilung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege das Gericht sachlich zuständig, welches mit der Klage befasst ist (Art. 119 Abs. 3 ZPO; Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Art. 1 - 218 ZPO-EMMEL, 4. Aufl. 2025, Art. 119 N 3). Da das Mietgericht Zürich mit der vom Beschwerdeführer eingereichten Klage vom 28. Februar 2025 befasst ist, fällt auch die Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege in seine sachliche Zuständigkeit. Auf das bei der hiesigen Kammer gestellte Gesuch ist wegen fehlender sachlicher Zuständigkeit nicht einzutreten.

E. 2.3

Aus der Eingabe vom 24. März 2025 ist ersichtlich, dass der Beschwerdeführer diese auch bei der Vorinstanz eingereicht hat. Auch die Vorinstanz nahm

- 3 - die Eingabe als sinngemässes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege entgegen und hiess das Gesuch gut (vgl. act. 6). Eine Weiterleitung der Eingabe vom 24. März 2025 an die Vorinstanz erübrigt sich unter diesen Umständen.

E. 3

Umstände halber werden keine Kosten erhoben. Mangels Umtrieben ist der Beschwerdegegnerin keine Entschädigung zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.